

Gemeinde Bempflingen
Landkreis Esslingen

Satzung über die Erhebung von Grundsteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes hat der Gemeinderat am 12. Dezember 2023 folgende Satzung

b e s c h l o s s e n :

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Bempflingen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 400 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3

Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge i.S. des § 28 Abs. 2 GrStG werden wie folgt fällig:

a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,

b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Ausgefertigt!
Bempflingen, 13. Dez. 2023

gez.

Bernd Welser
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.